

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Beantragt wurde die Erstaufforstung auf einer Fläche von 2,1473 ha in der Gemarkung Salzhausen, Flur 2, Flurstück 224/87 und Flur 3, Flurstück 112/37 (§ 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung- NWaldLG-).

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG).

Dabei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung gebe ich bekannt (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zugänglich.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Az.: 70/5.6-80/3-11.5-2025 0009 Kr

Winsen (Luhe), den 23.06.2025

Im Auftrag

Kropat